

Verkündet am 4. April 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2410 073

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtrats Fritz P [REDACTED], F [REDACTED] a.M.-B [REDACTED],
W [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED], vertreten durch den
Senat - Personalamt - in H [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. April 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Kreft
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts in Hamburg vom 21. Juli 1953 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1894 geborene Kläger trat 1929 als Verwaltungsobersekretär in die Dienste der Beklagten. 1941 wurde er vom Stadtamtmann zum Senatsrat (Besoldungsgruppe A 2 c 2) befördert. Im Mai 1945 wurde er auf Anordnung der Militärregierung wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP aus seiner Stellung entfernt. Seinem Einspruch wurde vom Berufungsausschuß der Erfolg versagt; dieser stufte ihn im Februar 1948 in Kategorie III ein. Im Wiederaufnahmeverfahren erging am 14. Juni 1949 folgender Beschluß des Berufungsausschusses:

"Der Wiederaufnahme wird stattgegeben. Der Beschluß des Berufungsausschusses vom 3. Februar 1948 wird aufgehoben und anderweitig dahin erkannt, daß der Antragsteller in Kategorie IV eingestuft wird mit der Maßgabe, daß er ab 1. Januar 1950 der Kategorie V angehört. Für den Fall seiner Wiedereinsetzung wird er zum Amtmann zurückgestuft.

Für den Fall seiner Nicht-Wiedereinsetzung wird die Pensionierung angeordnet mit der Maßgabe, daß ihm die Pension eines Amtmannes ab 1. Januar 1949 zugbilligt wird. Konten und Vermögen frei."

Die Beklagte lehnte einen Antrag des Klägers auf Wiedereinstellung im Februar 1950 ab, ließ ihm aber Unterhaltsbeihilfe als Vorschuß auf die Leistungen nach dem damals erwarteten Gesetz zu Art 131 GrundG (G 131) zukommen. Seit 24. Juni 1950 war der Kläger beim Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als Angestellter beschäftigt. Er ist jetzt Amtsrat beim Bundesrechnungshof (Besoldungsgruppe A 2 d). Der Kläger leitet aus dem Beschluß des Berufungsausschusses vom 14. Juni 1949 einen Anspruch auf das Ruhegehalt eines Amtmannes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1949 her. Vom 1. Januar 1950 an, so meint er, müsse er wegen der an diesem Tag wirksam gewordenen Herabstufung in Kategorie V, weil damit alle

- 3 -

Beschränkungen weggefallen seien, wieder als Senatsrat behandelt werden. Dieser Beschluß stelle eine den Bestimmungen des G 131 gegenüber günstigere landesrechtliche Regelung dar. Allenfalls liege eine begünstigende Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs 3 G 131 vor.

Der Kläger beantragte zunächst, die Beklagte zu verurteilen, ihm denjenigen Betrag zu zahlen, der sich für 1949 bei Zugrundelegung des Ruhegehalts als Regierungsamtmann und vom 1. Januar 1950 ab unter Zugrundelegung der Dienstbezüge als Senatsrat ergibt, unter Anrechnung des von ihm ab 1. Januar 1949 aus öffentlichen Mitteln bezogenen Einkommens.

Das Landgericht hat die Klage unter Bezugnahme auf § 77 G 131 abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger ausweislich der nach § 314 ZPO gegenüber dem Tatbestand des Berufungsurteils maßgebenden Verhandlungsniederschrift vom 7. Juli 1953 nur noch beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 23. Juni 1950 Ruhegehalt zu zahlen und zwar bis zum 31. Dezember 1949 aus der Stellung als Regierungsamtmann, vom 1. Januar 1950 ab aus der Stellung als Senatsrat, und zwar unter Anrechnung der für die Zeit vom 27. Januar 1950 bis zum 30. Juni 1950 ihm ausgezahlten Unterhaltshilfe. Seine Berufung ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsverfahren gestellten Antrag weiterhin. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger gehört dem Personenkreis des Art 131 GrundG und des § 63 G 131 an. Denn er ist nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen aus dem öffentlichen Dienst der Beklagten ausgeschieden und nicht entsprechend seiner früheren Stellung als Senatsrat wiederverwendet worden. Aus § 77 G 131, dessen Rechtsgültigkeit der Senat in Fällen der vorliegenden Art in ständiger Rechtsprechung bejaht, in Verbindung mit § 63 Abs 3 G 131, ergibt sich, daß dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nur zustehen, wenn sie ihm durch von der Beklagten nach dem 8. Mai 1945 erlassene Rechtsvorschriften gewährt werden, oder wenn sie auf eine zu seinen Gunsten getroffene Einzelmaßnahme gestützt werden können.

2. Bei der Prüfung des Klageanspruches ergeben sich folgende Fragen:

a) Stellt sich der Beschluß des Berufungsausschusses vom 14. Juni 1949 als eine den Kläger begünstigende Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131 des Inhaltes dar, daß er damit unmittelbar, ohne daß es noch einer Verfügung seines Dienstherrn bedurfte, in den Ruhestand versetzt wurde und damit den geltend gemachten Ruhegehaltsanspruch erwarb ?

b) Hat der Dienstherr auf Grund des Beschlusses vom 14. Juni 1949 eine den Kläger begünstigende Einzelmaßnahme getroffen, die den Klageanspruch rechtfertigt ?

c) Gibt es in Hamburg landesrechtliche Vorschriften im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 2 G 131, aus denen sich die Begründetheit des Klaganspruches ergibt ?

Zu a): Der Senat hat mit Urteil vom 17. Dezember 1953 - III ZR 140/52 - einen Fall entschieden, in dem einem Oberstudiendirektor, der 1945 aus politischen Gründen entlassen, 1947 als Studienrat wieder beschäftigt worden war, vom Berufungsausschuß im September 1949 "das Gehalt eines Oberstudiendirektors mit Wirkung vom 1. September 1949 zuerkannt" worden war. Der Senat hat dort ^{3.12}ausgeführt, es sei nicht möglich, den Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt als Oberstudiendirektor und als Studienrat allein aus den Entnazifizierungsentscheiden herzuleiten; denn durch die Entscheidung der Entnazifizierungsbehörde hätten keine Ansprüche neu begründet, sondern bestenfalls Hemmungen beseitigt werden können, die dem Anspruch aus der früheren Rechtsstellung eines Beamten entgegenstanden. Was dort ausgesprochen worden ist, gilt auch hier. Denn es macht keinen Unterschied, ob der Berufungsausschuß einem Beamten höheres Gehalt zuerkennt als es ihm auf Grund der innegehabten Stelle zukommt, oder ob er einem Beamten, bei dem die beamtenrechtlichen Voraussetzungen einer Zurrufesetzung - Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze - nicht vorliegen, Ruhegehaltsansprüche zubilligt. Die Auffassung des Senates von der Bedeutung der Entnazifizierungsentscheidungen steht im Einklang mit der Ansicht von Anders, der unter Maßnahmen im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3 nur Maßnahmen beamtenrechtlicher Art versteht, die eine abschließende Entscheidung darstellen und von den zuständigen Behörden erlassen sind, nicht solche entnazifizierungsrechtlicher Art (G zu Art 131 GrundG 3. Aufl 1954 § 63 Anm 8).

Eine unmittelbar zu Gunsten des Klägers wirkende Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131 stellt der Beschluß des Berufungsausschusses vom 14. Juni 1949, wenn man ihn unter dem Gesichtspunkt des Gesetzes zu Art 131 GrundG und des allgemeinen Entnazifizierungsrechtes betrachtet, wie es in den Kontrollratsdirektiven Nr 24 und 38 und in der britischen Militärregierungsverordnung Nr 110 enthalten ist, nicht dar.

Zu b): In seinem erwähnten Urteil III ZR 140/52 hat der Senat darauf abgestellt, ob die für das Beamtenrecht zuständige Behörde dem Bescheid des Berufungsausschusses eine sie selbst bindende Wirkung beigelegt hatte, und ob dadurch günstigere Maßnahmen im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3 zustandegekommen waren, wofür in jenem Falle Anhaltspunkte vorlagen. Im vorliegenden Fall hat sich der Dienstherr durch den Beschluß des Berufungsausschusses aber nicht gebunden gesehen, dem Kläger Ruhegehalt zu zahlen. Er hat vielmehr dessen dahin gehenden Antrag abgelehnt, wie sich aus den Schreiben des Personalamtes der Beklagten vom 17. Februar 1950 und 28. Dezember 1951 ergibt. Von der beamtenrechtlich zuständigen Behörde ist eine den Kläger günstiger stellende Einzelmaßnahme also nicht getroffen worden.

Zu c): Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt nunmehr davon ab, ob der Klaganspruch auf dem Kläger günstigere landesrechtliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 gestützt werden kann.

In seinem Urteil III ZR 140/52 hat der Senat in § 12 der 1. Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen auf dem Gebiet des Personalrechtes vom 26. Oktober 1948 (GVBl Hamb 1948, 119) einen Hinweis darauf gesehen, daß möglicherweise in Hamburg landesrechtliche Vorschriften bestehen, die dienstentlassenen Beamten Rechtsansprüche gewähren, die ihnen nach G 131 nicht zustehen. Diese Frage zu entscheiden hat der Senat damals dem Berufungsgericht überlassen, an das er den Rechtsstreit zurückverwies. Das Berufungsgericht hat daraufhin in seinem Urteil vom 11. Juni 1954 - 1 U 38/1954 - entschieden, daß jener § 12 - wonach Beamte, die entlassen waren und auf Grund der Entscheidung im Berufungsverfahren einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung haben, ausscheiden, wenn sie sich nicht innerhalb eines Monats nach der Rechtskraft der Berufsungsentscheidung zur Wiederaufnahme des Dienstes melden - keine Vorschrift darstellt, die die Rechtsverhältnisse entfernter Beamter günstiger regelt als das Gesetz zu Art 131 GrundG.

Im vorliegenden Fall hatte das Berufungsgericht zu diesem Problem noch nicht Stellung genommen. Das angefochtene Urteil enthält zur Frage des Bestehens oder Nichtbestehens hamburgischen, dem Kläger möglicherweise günstigeren Landesrechtes überhaupt keine Stellungnahme. Die Frage bedarf aber der Prüfung. Denn wenn sie zu bejahen ist, kann das klagabweisende Urteil nicht aufrechterhalten werden. Da es sich insoweit um hamburgisches nicht revisibles Recht handelt, erschien es dem Senat zweckmäßig, die

Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 Abs 1, 4, 549 ZPO). Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft